

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

William K a h n - Berlin,
Redakteur Fritz E n g e l - Berlin,
Staatssekretär a. D. B a a k e - Berlin,
Pastor Viktor B o d e - Hannover.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Hitler-Jugend in den Bergen ”

der Firma Stuart J. Lutz-Film in München durch die Film-
prüfstelle München erschienen :

1. für Antragsteller : Q u a a s ,

2. als Sachverständiger: Oberregierungsrat W a l l r a f
vom Reichsministerium des Innern.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen
Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Vertreter des Antragstellers äusserte sich zur
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die von dem Vorsitzenden gegen die Entschē -
dung der Filmprüfstelle München vom 20. Oktober
1932

1932- Nr. 4260 - eingelegte Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die gegen die zulassende Entscheidung der Fikmprüfstelle eingelegte Amtsbeschwerde entbehrt der rechtlichen Grundlage:

I. Nach § 8 Abs.2 des Reichslichtspielgesetzes vom 12.Mai 1920 hat die von einer Prüfstelle erfolgte Zulassung eines Bildstreifens für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit. Eine räumliche Beschränkung der Zulassung eines Bildstreifens auf ein bestimmtes Gebiet sieht das Gesetz nicht vor. Eine Ausnahme besteht lediglich im Rahmen des § 4, die jedoch auf das Widerrufsverfahren beschränkt ist. Es war daher auch unzulässig, lediglich Vertreter der Bayerischen Regierung als Sachverständige zu hören.

II. Der für die Beurteilung des Bildstreifens allein zuständige Sachverständige des Reichsministeriums des Innern hat bei seiner Vernehmung durch die Oberprüfstelle Einwendungen gegen den Bildstreifen nicht erhoben. Sein Gutachten ging dahin: Die Hitler-Jugend sei die offizielle Jugendorganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und sei als solche nicht verboten. Sie gehöre auch dem Reichsausschuss der deutschen Jugendverbände an und genieße dieselben Vergünstigungen, die auch anderen Jugendverbänden zuteil werden. Wenn in Bayern der schulpflichtigen

Jugend

Jugend die Teilnahme an dieser Organisation verboten sei, so sei das kein Grund, dem Bildstreifen die Zulassung für das Reichsgebiet zu versagen. Der Bildstreifen enthalte nichts, was seiner öffentlichen Vorführung im Wege stehe.

III. Die Oberprüfstelle ist dem Gutachten des Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern beigetreten und hat festgestellt, dass der Zulassung des Bildstreifens keiner der gesetzlichen Verbotgründe des Lichtspielgesetzes (in der Fassung der Gesetze vom 23. Dezember 1923 und 31. März 1931, sowie der Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931 - Reichsgesetzbl. 1923 I S. 26, 1931 S. 127 sowie S. 537 und 567) entgegensteht. Der Umstand, dass in Bayern durch Ministerialerlasse vom 3. Dezember 1923 und 30. Oktober 1924 (KMB1. S. 159 und MAB1. S. 139) und durch Ministerialbekanntmachungen vom 23. Februar 1931 und 25. Februar 1932 (KMB1. S. 9 und 12) den Schülern der Volksschulen, der Berufsschulen und der höheren Unterrichtsanstalten die Beteiligung an der Hitler-Jugend und deren Veranstaltungen verboten ist, ist unerheblich. In anderen Ländern des Reichs gilt ein entsprechendes Verbot nicht. Ein auf den Bereich eines Landes beschränktes Verbot kann nicht, wie etwa das in mehreren Ländern früher bestandene Uniformverbot, gegenüber der Bestimmung des § 8 Abs. 2 a. a. O. einen verbotenen Zustand für das Reichsgebiet bedeuten. (Urteile der Oberprüfstelle vom 14. Juli und 2. August 1930 - Nr. 746 und 774 -).

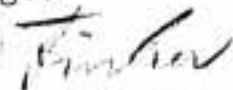
IV. Auch für eine Anwendung des § 2 des Lichtspielgesetzes ist, wie die Prüfstelle zutreffend feststellt, vorliegend kein Raum, weil seine Anwendbarkeit nach dem klaren

klaren Wortlaut des Gesetzes (in der Fassung vom 31. März 1931) von der Voraussetzung abhängig ist, dass gegen die „ unbeschränkte Vorführung des Bildstreifens Versagungsgründe aus § 1 vorliegen“. Da dies nach dem von dem Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern erstatteten Gutachten und den eigenen Feststellungen der Oberprüfstelle aus dem Inhalt des Bildstreifens nicht der Fall ist, verfiel die Amtsbeschwerde der Zurückweisung.

Sache der Bayerischen Regierung wird es sein, ihren Erlassen mit anderen Mitteln als auf dem Wege über das Lichtspielgesetz Geltung zu verschaffen.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

